

Vereinbarung gemäß § 15 Abs. 1 BPfIV

i. V. m. § 6 Abs. 2 BPfIV

für den Pflegesatzzeitraum 2010

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

dem Verband der privaten Krankenversicherungen, Köln

- gemeinsam -

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft, Berlin

Präambel

Die Vertragsparteien kommen mit dieser Vereinbarung ihrer Verpflichtung aus § 15 Abs.1 S. 1 BPfIV nach, die Berichtigungsrate gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 BPfIV für den Pflegesatzzeitraum 2010 zu vereinbaren.

§ 1 Berichtigungsrate

Ausgehend von einer Tarifratenhöhe von 2,12% und der Veränderungsrate 2010 in Höhe von 1,54% beträgt die Berichtigungsrate für das Jahr 2010 gemäß § 6 Abs. 2 BPfIV bundesweit **+ 0,58%**. Das Budget nach § 12 BPfIV wird von den Vertragsparteien um 40% der Berichtigungsrate und damit um 0,23% erhöht.

§ 2 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformklausel.


§ 3 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Vereinbarung im Übrigen dennoch gültig. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen haben die Parteien eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Erweist sich diese Vereinbarung als lückenhaft, sind die Parteien verpflichtet, sie unter Beachtung der erkennbaren Zielsetzung zu ergänzen.

Köln, Berlin, den 10.12.2010



GKV-Spitzenverband



Verband der privaten Krankenversicherungen



Deutsche Krankenhausgesellschaft